

**Gemeinde Wittnau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**8. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014
(Benutzungsordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau in seiner öffentlichen Sitzung am 21. September 2020, die nachstehende 8. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Nr. 3, Nr. 4 und 5 (Gebühren) erhalten folgende Fassungen:

3. Gebührensätze

Mit Wirkung vom **1. September 2020** entstehen für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung – es wird von 12 Monatsbeiträge ausgegangen – nachfolgende monatliche Gebühren:

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:**

	(Halbtags – HT) Montag - Freitag 07:30 – 13:00 Uhr	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) Montag – Freitag 07:30 – 14:00 Uhr	Ganztagsbetreuung (GT) Montag – Mittwoch 07:30 – 16:30		
			1 Tag in der Woche	2 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche
einem Kind	109,09 €	148,75 €	178,50 €	208,25 €	238,00 €
zwei Kindern* unter 18 Jahren	84,34 €	115,00 €	138,00 €	161,00 €	184,00 €
drei Kindern* unter 18 Jahren	55,92 €	76,25 €	91,50 €	106,75 €	122,00 €
vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	18,33 €	25,00 €	30,00 €	35,00 €	40,00 €

Für den Besuch des gemeindeeigenen Waldkindergartens von **Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gelten nur** die zeitlichen Betreuungsmodelle Halbtagsbetreuung (HT) oder Verlängerte Öffnungszeit (VÖ).

1. Ausfertigung

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kleinkindern** vom **vollendeten** 1. bis zum 2. Lebensjahr:

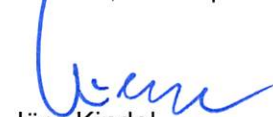
Für das Kind aus einer Familie mit	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) von 07:30 – 14:00 Uhr		
	2 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche	5 Tage in der Woche
einem Kind	176,00 €	264,00 €	440,00 €
zwei Kindern* unter 18 Jahren	130,50 €	195,75 €	326,25 €
drei Kindern* unter 18 Jahren	88,50 €	132,75 €	221,25 €
vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	35,00 €	52,50 €	87,50 €

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von Kleinkindern vom **vollendeten** 2. bis zum 3. Lebensjahr, wird nur eine Betreuung von 5 Tagen in der Woche angeboten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. September 2020 in Kraft.

Wittnau, 22. September 2020



Jörg Kindel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.